

Aufträge der 9. Tagung der 13. Kirchensynode, 26. bis 29. November 2025

1. Übersicht

Alle Anträge, die in der 9. Tagung der Dreizehnten Synode der EKHN, 26.11. bis 29.11.2025 beschlossen (s. unten Abschnitt 3.) oder zur weiteren Behandlung an synodale Ausschüsse, den Kirchensynodalvorstand und an die Kirchenleitung überwiesen wurden (s. Abschnitt 4). Aufgeführt sind auch überwiesene Gesetzesvorlagen (s. Abschnitt 5). Nicht aufgeführt werden abgelehnte, zurückgezogene oder erledigte Anträge.

zu TOP-Nr.	zu Thema	zu Drucksache	zu finden auf Seite
	Übersicht		1-2
	Abkürzungsverzeichnis Synode		3
	Beschlossene Anträge im Wortlaut – an Kirchenleitung, Kirchensynodalvorstand, Ausschüsse bzw. RPA (zu den Dekanatsanträgen s. unten)		
2.1	Zum strategischen Vorgehen Digitalisierung und IT : Beratungspunkt für 10. Tagung – Auftrag an KL bzw. KSV	47/25	4
3.2	Zum Papier zur neuen Gestalt des Pfarramts: Beratung in Ausschüssen – Auftrag an ThA, AGV, JuBEL, AKG, VA	50/25	4
7.1	Zum Haushalt: Beratungspunkt für 10. Tagung zum Thema Klimaschutz – Auftrag an KL bzw. KSV	53/25	4
7.5	Zum Mitarbeitgesetz: Sicherung des evangelischen Profils – Auftrag an KL	57/25	4-5
7.5	Zum MAG bzw. zu zukünftigen Gesetzesvorhaben: geschlechterger. Formulierungen – Auftrag an KL und RA	57/25	5
8.1	Zur Finanzprojektion: Rahmenplanung und Monitoring – Auftrag an KL bzw. FA	59/25	5-6
	Überwiesene Anträge im Wortlaut (zu den Dekanatsanträgen: s. unten)		
2.1	Zum Digitalisierungsbericht: Antrag 01 überwiesen als Material an KL	47/25	6-7
3.1	Zu den Prioritäten/Posterioritäten: Anträge 02, 10 und 11 überwiesen als Material an KL	49/25	7-9
3.2	Zur neuen Gestalt des Pfarramts: Antrag 38 überwiesen als Material an KL	50/25	9
7.1	Zum Haushalt: Anträge 18 und 19 überwiesen als Material an KL	53/25	10
7.2	Zu Qt5: Anträge 03, 04, 05, 12, 14, 15, 16, 17, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31 überwiesen an VA (F); AGV, AKG, JuBEL, BA, FA, RA, RPAus, ThA	54/25	10-21

zu TOP- Nr.	zu Thema	zu Drucksache	zu finden auf Seite
7.5	Zum Mitarbeitsgesetz: Antrag 34 überwiesen als Material an KL	57/25	21-22
8.1	Zur Finanzprojektion: Antrag 06 überwiesen als Material an KL	59/25	22
	Dekanatsanträge		
17.1	Dekanat Kronberg: Refinanzierung Kirchenmusik – überwiesen als Material an KL	71/25 DA	23
17.2	Dekanat Kronberg: Umstrukturierung der mittleren Verwaltungsebene – überwiesen an VA (F); AGV, AKG, JuBEL, BA, FA, RA, RPAus, ThA	72/25 DA	23
17.5	Dekanat an der Dill: Versammlungsflächen – überwiesen als Material an KL	80/25 DA	23
17.6	Dekanat Wiesbaden: schnelle Umsetzung der Änderung von §26 RegG – als Auftrag an KL beschlossen	81/25 DA	6
17.7	Dekanat Wiesbaden: Vorlage eines Entwurfs zur Änderung von §44 RegG – als Auftrag an KL beschlossen	82/25 DA	6
	Überwiesene Gesetzesvorlagen		
7.2	Verwaltungsneuordnungsgesetz – überwiesen an VA (F); AGV, AKG, JuBEL, BA, FA, RA, RPAus, ThA	54/25	23

2. Abkürzungen

Abkürzung	Name
DA	Dekanatsantrag
Drs.	Drucksache
AGV	Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung
AKG	Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung
BA	Bauausschuss
BenA	Benennungsausschuss
FA	Finanzausschuss
JuBEL	Ausschuss für Jugend, Bildung, Erwachsene und Lebenswelten
RPAus	Rechnungsprüfungsausschuss
RA	Rechtsausschuss
ThA	Theologischer Ausschuss
VA	Verwaltungsausschuss
KS	Kirchensynode
KSV	Kirchensynodalvorstand
KL	Kirchenleitung
KVVG	Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht
KVerw	Kirchenverwaltung
RPA	Rechnungsprüfungsamt

3. Aufträge an die Kirchenleitung, den Kirchensynodalvorstand, an Ausschüsse bzw. das RPA (beschlossene Anträge)

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut
2.1	47/25	(KS-Beschluss)		<p><i>Auftrag an KL bzw. KSV (zur Vorbereitung von Rückmeldungen an KL auch überwiesen an AGV, AKG, BA, FA, JuBEL, RA, RPAus, ThA, VA):</i></p> <p>Die Kirchensynode setzt gemäß § 1 Abs. 6 KSGeschO den Beratungspunkt Zeitplanung zum Strategischen Vorgehen zu Digitalisierung und IT (sechster Spiegelstrich im Antrag 33 der 8. Tagung; Drucksache Nr. 46/25) auf die Tagungsordnung der zehnten Tagung der 13. Kirchensynode.</p>
3.2	50/25	36	Holtz	<p><i>Auftrag an ThA, AGV, JuBEL, AKG, VA:</i></p> <p>Das Papier „Auf dem Weg zu einer neuen Gestalt des Pfarramts im Nachbarschaftsraum. Theologische Analysen und Impulse“ (Drucksache Nr. 50/25) wird allen Ausschüssen zur Weiterberatung übergeben.</p> <p>Begründung: In der Synode wurden verschiedene Perspektiven zur zukünftigen Gestalt des Pfarramtes eingebracht. Angesichts der anstehenden Veränderungen ist eine vertiefte Beratung des Papiers in allen zuständigen Ausschüssen sinnvoll, damit offene Fragen beraten und gut tragbare Empfehlungen vorbereitet werden können.</p>
7.1	53/25	20	Rabe	<p><i>Auftrag an KL bzw. KSV:</i></p> <p>Gemäß der Geschäftsordnung der Dreizehnten Kirchensynode (KSGeschO) § 1 Abs. 6 wird der Beratungspunkt <i>Ergänzung des Maßnahmenkatalogs des Klimaschutzplans</i> (Antrag 16 der 8. Tagung/Rabe; DRS 45/25) auf die Tagungsordnung der nächsten und damit zehnten Tagung der 13. Kirchensynode gesetzt.</p>
7.5	57/25	22	Wahl	<p><i>Auftrag an KL:</i></p> <p>Die Synode möge zur Sicherung des ev. Profils in Kitas beschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hinsichtlich des neuen Mitarbeitgesetz wird die Kirchenverwaltung beauftragt festzulegen, dass Kita-Erzieherinnen und Erzieher, die nicht Mitglied einer ACK-Kirche sind, verpflichtend eine für das ev. Profil geeignete religionspädagogische Fort- und Weiterbildung belegen müssen oder sollen. 2. Die Kirchenleitung wird beauftragt, in der KitaVO den geforderten Besuch der religionspädagogischen Basisschulungen zu präzisieren: ob diese alle Erzieherinnen und Erzieher oder eine bestimmte Anzahl des

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut
				<p>Teams besuchen sollen. Außerdem soll geprüft werden, ob eine bestimmte Anzahl von pädagogischen Fachkräften verpflichtend für die Umsetzung des religionspädagogischen Profils zuständig sein soll und diese entsprechende Schulungen wahrzunehmen haben.</p> <p>3. Die Kirchenverwaltung wird gebeten, einfache Überprüfungsmöglichkeiten für die Wahrnehmung der fachlichen Verantwortung des evang. Profils in den Kitas einzuführen, damit die inhaltliche Trägerzuständigkeit für die im NBR befindlichen Kitas geregt und gesichert werden kann. Kirchenvorstände, die aus verschiedenen Gründen die fachliche Verantwortung für eine oder die Gesamtzahl der Kitas nicht wahrnehmen (können), sollen bei einer Abgabe ihrer Verantwortung unterstützt werden.</p>
7.5	57/25	33	Rabe für Jugenddelegierte	<p><i>Auftrag an KL und RA:</i></p> <p>Der RA und die Kirchenleitung werden im Rahmen zukünftiger Kirchengesetzänderungen, -überarbeitungen und -neufassungen mit der Verwendung von geschlechtergerechten Formulierungen, insbesondere über binäre Formulierungen hinaus, beauftragt.</p>
8.1	59/25	(KS-Beschluss)		<p><i>Auftrag an KL bzw. FA im Zusammenhang mit dem Einsparziel:</i></p> <p>Die Kirchenleitung wird beauftragt, der Kirchensynode hierzu bis zur Frühjahrstagung 2026 eine Rahmenplanung vorzulegen. In dieser sind insbesondere darzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Höhe der Einsparschritte in den Zeitabschnitten bis 2030 und von 2031 bis 2035. Methodische Umsetzungsaspekte (z. B. Budgetierung, Berücksichtigung strategischer Ziele und Bemessung des Verkündigungsdienstes). Der Erhalt der Mindestbestände der Pflichtrücklagen. Eine Beurteilung, ob ein Maßnahmenpuffer von zusätzlich bis zu 10 Mio. Euro benötigt wird. Maßnahmen zur Erhöhung der finanziellen Vorsorge für bestehende Beihilfeverpflichtungen. <p>Bis zur Herbsttagung 2026 ist der Kirchensynode unter Berücksichtigung der Rahmenplanung eine Umsetzungsplanung vorzulegen. In dieser sind die zu Grunde gelegten Aufgabenprioritäten und Folgenabschätzungen darzustellen.</p> <p>Die Kirchenleitung wird beauftragt, die Notwendigkeit einer Ausweitung des zusätzlichen Einsparziels regelmäßig zu evaluieren und der Kirchensynode einmal jährlich zu berichten. Eine Ausweitung der Einsparungen</p>

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut
				<p>auf bis zu 110 Mio. Euro ist insbesondere dann vorzusehen, wenn festgestellt wird, dass sich die Finanzlage beschleunigt und die Kirchensteuerentwicklung sich proportional entsprechend zur Mitgliederentwicklung verschlechtert.</p> <p>Der Finanzausschuss wird in Ergänzung zur Kirchenleitung beauftragt, die weitere finanzielle Entwicklung der Kirche – analog zum Monitoring des ekhn2030-Prozesses – kontinuierlich zu beobachten und zu bewerten. Dabei sollen die Entwicklung der Mitgliederzahlen sowie der Kirchensteuereinnahmen als zentrale Indikatoren berücksichtigt werden.</p>
17.6	81/25 DA	DA	Dekanat Wiesbaden	<p>[Dekanatsantrag des Dekanats Wiesbaden: Schnelle Umsetzung Änderung §26 RegG] Auftrag an Kirchenleitung:</p> <p>[Wortlaut: s. Drs. 81/25]</p>
17.7	82/25 DA	DA	Dekanat Wiesbaden	<p>[Dekanatsantrag des Dekanats Wiesbaden: Auftrag zur Vorlage eines Entwurfs zur 1. Lesung zur Änderung von §44 RegG] Auftrag an Kirchenleitung:</p> <p>[Wortlaut: s. Drs. 82/25]</p>

4. Überwiesene Anträge

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
2.1	47/25	01	Neumeier	<p>Antrag:</p> <p>Die Kirchensynode nimmt den Zwischenbericht zur Digitalisierung Drs. 47/25 zur Kenntnis und bemängelt die nicht erkennbare Zielsetzung der Maßnahmen und die mangelnde Konkretion der</p>	KL (Material)

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				<p>benannten Aufgaben. Die Kirchensynode stellt fest, dass dies den Erfolg des mit außerordentlich hohen Finanzmitteln ausgestatteten Digitalisierungsprozesses gefährdet.</p> <p>Zur Begründung:</p> <p>Ein Zwischenbericht soll seinem Charakter gemäß anzeigen, in welche Richtung man unterwegs ist, welche Zwischenziele bereits erreicht wurden und wie und in welchem Zeitrahmen was weitergeht. Dem dient der Zwischenbericht zur Digitalisierung ebenso wenig wie die Antwort der Kirchenleitung auf die Frage des Synodalen Sauer zum selben Thema in Drs. 46/25 (Antrag 8.3).</p> <p>Die Seiten 4 und 5 der Drs 47/25 mögen mit einigen Zitaten die mangelnde Konkretion und Zielbenennung des Zwischenberichts verdeutlichen. Zu keinem der nachfolgenden Stichworte gibt es irgendwelche Hinweise, was darunter verstanden werden könnte, was bei einer Evaluation inhaltlich herauskam und in welche Richtung man inhaltlich und strukturell unterwegs ist:</p> <p>„Erhebung der Verwaltungsaufgaben“ (Ergebnisse?), „es wurden Zielgruppenprofile und Anwendungsszenarien erarbeitet“ (die da wären?), „Anwendungfallanalysen lieferten weitere wertvolle Erkenntnisse“ (welche?), „Arbeitspaket „Change Management““ (was ist in diesem Paket?), bei Prozesserhebungen wurden „947 Prozesse identifiziert“ (welche, zumindest beispielhaft und geclustert...?) – nachfolgend dann „Beschreibungen“, „Anpassungen“, „Veränderung der bestehenden Struktur“, „Vereinfachung von Abläufen“... - alles ohne jede auch nur beispielhafte Konkretion. Die Liste könnte fortgesetzt werden...</p> <p>Die mangelnde Transparenz des Zwischenberichts hat zur Folge, dass keine Rückmeldungen gegeben werden können, ob Wege im Sinne der Synode sind, ob das „Denken vom Nachbarschaftsraum aus“ umgesetzt ist und gewährleistet scheint, ob sich damit der Gesamtprozess der großen Digitalisierungs-offensive auf einem erfolgreichen Weg befindet. Es steht zu befürchten, dass damit der Gesamtprozess gefährdet wird.</p> <p>Da ein „Zurückweisen“ eines zu unkonkreten Zwischenberichts nicht wirklich etwas bringt, bleibt nur der Hinweis auf stärkere Transparenz zukünftiger Vorlagen und das Dringen auf eine bessere inhaltliche Einbeziehung der Kirchensynode.</p>	
3.1	49/25	02	Neumeier	Angesichts einer rapide kleiner werdenden Landeskirche fordert die Kirchensynode die Kirchenleitung auf, zeitnah ernsthafte Fusionsgespräche mit Nachbarkirchen aufzunehmen.	KL (Material)

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				<p>Begründungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die EKHN und auch die anderen Gliedkirchen der EKD werden in noch vor einigen Jahren nicht für denkbar gehaltener Geschwindigkeit kleiner. Für manche ist dies existenzbedrohend, für alle ist es eine enorme Herausforderung und gefährdet eine gute nachhaltige inhaltliche Arbeit, für die wir als Kirche da sind, da relativ gesehen immer mehr Gelder für die Struktur, die Verwaltung und den Support ausgegeben werden. - Andere Landeskirchen haben wie bekannt bereits vergleichbare Beschlüsse gefasst und „ihre Fühler ausgestreckt“. Ein entsprechendes vergleichbares Zeichen der EKHN erscheint dringend geboten. - Nach wie vor gibt es kein der Synode vorgelegtes Konzept einer neuen Kirchenleitung und ergänzend zur vorgenannten Begründung (Schrumpfung der Landeskirchen) sind kurzfristig zwei Propststellen vakant geworden. Mit Wissen um zukünftige landeskirchliche Fusionen kann der Prozess der Entwicklung einer neuen EKHN-Kirchenleitung, der sich offensichtlich schwierig gestaltet, entspannter betrachtet werden. Eine vorläufige Gestaltgebung ist dann hinreichend. - Insbesondere im Bereich der Neugestaltung der Verwaltung erscheinen landeskirchenübergreifende Lösungen zielführend. Dies wurde auch verschiedentlich so bereits benannt. Konkrete kurzfristige diesbezügliche Verhandlungen und mittelfristige Entscheidungen helfen bei Entscheidungsfindungen für Verwaltungskonzepte in der noch-EKHN. Dies gilt insbesondere auch für anstehende Einführungen von digitalen Konzepten. - Auch inhaltliche Supportgeber (Ämter der EKHN u. ä.) für die Arbeit vor Ort müssen stärker als bisher landeskirchen-übergreifend betrachtet werden, um hier unumgängliche weitere Einsparungen generieren zu können. - Mit Wissen um neue größere landeskirchliche Strukturen werden Überlegungen zur Neugestaltung der Dekanate positiv rahmengebend unterstützt und beeinflusst. - Bisherige Argumente gegen landeskirchliche Fusionen (unterschiedliche geistliche und geschichtliche Traditionen u. ä.) stellen sich auf der Ebene der Gemeinden und Nachbarschaftsräume ebenso. Es wird daher an der Basis der Kirche nicht nur erwartet, dass diese Argumente auch für landeskirchliche Fusionen kein Hinderungsgrund sein dürfen. Es wird 	

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				zugleich auf positive Gestaltungserfahrungen und Überwindung von vermeintlich trennenden Aspekten verwiesen.	
3.1	49/25	10	Peiper	<p>Der Antrag Neumeier wird als Materialantrag an die Kirchenleitung überwiesen. Bei der Beratung sind die Ausschüsse der Synode durch die KL fortlaufend einzubeziehen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Für „ernsthafte Fusionsgespräche“ ist eine vorherige Positionsbestimmung hinsichtlich Struktur und theologischem Selbstverständnis seitens der EKHN zwingend notwendig, da sich die Nachbarlandeskirchen hinsichtlich Struktur und theologischer Ausrichtung unterscheiden.</p> <p>Es ist zu klären, ob es Fixpunkte in Bezug auf Struktur und theologische Ausrichtung gibt, die unaufgebar sind. Des Weiteren ist zu erarbeiten, welche Positionen unter Umständen kompromissfähig im Zuge möglicher Fusionsgespräche sind und dementsprechend verändert oder angepasst werden können.</p>	KL (Material)
3.1	49/25	11	Astheimer-Heger	<p>Die Kirchenleitung wird beauftragt, der Synode einen Sachstandsbericht zu Kooperationen und Gesprächen mit anderen Landeskirchen zur Frühjahrssynode 2026 vorzulegen. Außerdem sollen, soweit möglich, finanzielle Auswirkungen einer Fusion für die EKHN dargestellt werden.</p> <p>Im Vorfeld der Aufnahme von Fusionsgesprächen mit anderen Landeskirchen sollen die synodalen Ausschüsse dazu angehört werden.</p>	KL (Material)
3.2	50/25	38	Sieger	<p>Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, den Text „Auf dem Weg zu einer neuen Gestalt des Pfarramts im Nachbarschaftsraum. Theologische Analysen und Impulse.“ aus der Drs. 50/25 weiterzuführen und auf die Gemeindepädagogik und die Kirchenmusik, also alle Professionen des hauptamtlichen Verkündigungsteams zu beziehen.</p> <p>Die Kirchenleitung wird gebeten, die Beschreibung der pfarramtlichen Leitungsverantwortung durch Ausführungen der Leitungsverantwortung des gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienstes zu ergänzen.</p>	KL (Material)

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
7.1	53/25	18	Laux für AGV	<p>Sollten aus den Jahresabschlüssen ab dem Jahr 2024 Überschüsse erzielt werden, so sind sie - abzüglich des Verlustvortrags aus 2023 - in zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen zu investieren.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der AGV begrüßt, dass in der Planung der Haushalte 2026 und 2027 Mittel für Klimaschutzmaßnahmen zur Verfügung gestellten werden. Er hält sie aber für zu gering bemessen, um das gesetzlich vorgeschriebene Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 zu erreichen. Damit kurzfristig bis mittelfristig zusätzliche Maßnahmen für den Klimaschutz eingeleitet werden können beantragt der AGV, dafür die Überschüsse aus den Jahresabschlüssen zu verwenden.</p>	KL (Material)
7.1	53/25	19	Laux für AGV	<p>Die Kirchenleitung wird beauftragt, baldmöglichst die notwendigen Investitionen zu ermitteln, damit für eine notwendige synodale Debatte ersichtlich wird, welche Kosten für welche Maßnahmen benötigt werden, um die im Klimaschutzgesetz der EKHN festgelegte Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 sicher zu stellen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der AGV hält eine grundsätzliche Debatte über die Prioritäten für Investitionen der EKHN in den Klimaschutz für notwendig. Ausgangsbasis dieser Debatte sind gesicherte Daten des Klimaschutzberichtes 2024 sowie eine belastbare Hochrechnung der finanziellen Mittel, die in Klimaschutzmaßnahmen investiert werden müssen, um dem Klimaschutzgesetz gerecht werden zu können, das Treibhausgasneutralität bis 2045 vorschreibt.</p>	KL (Material)
7.2	54/25	03	Neumeier	<p>Die Verlagerung von Aufgaben der Regionalverwaltungen im Personal- und Finanzbereich in die NBR muss sachgemäß ergänzt werden durch Verlagerung derselben Aufgaben in die Geschäftsstellen der Gemeindeübergreifenden Trägerschaften der Kitas. Dies ist im Gesetz nicht erkennbar und muss nachgebessert werden.</p> <p>Begründungen:</p> <p>Es ist sachgemäß, dass bisherige Aufgaben der einfacheren Personal- und Finanzabwicklungen von den bisherigen Regionalverwaltungen für alle sie betreffenden Aufgaben in die Nachbarschafts-</p>	VA (F); AGV, AKG, JuBEL, BA, FA, RA, RPAus, ThA

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				<p>räume verlagert werden – losgelöst von den Fragen einer nicht erledigten Aufgabenkritik und Beschränkung der VL auf diese Tätigkeitsbereiche (siehe den entsprechenden Antrag).</p> <p>In noch wesentlich größerem Umfang fallen diese Aufgaben in den derzeitigen Regionalverwaltungen für die Kitas an. Dies gilt in besonderer Weise für die Personalfragen! Die weit überwiegende diesbezügliche Tätigkeit der RV gilt diesen Mitarbeitenden. Sachgemäß sind diese Aufgaben aber weder in ein neues Kompetenzzentrum Kita zu verlagern, noch in die Dekanats-Geschäftsstellen, erst recht in die Büros der NBR, und in den neuen DLZ werden sie auch nicht gebündelt werden können. Mit anderen Worten: Eine Verlagerung in die GüT-Geschäftsstellen ist analog zu den VL in den NRB geboten. Dies muss aber inhaltlich und vor allem personell umgesetzt werden. Und auch hier ist eine umfassende Aufgabenkritik zur Vereinfachung und Verschlankung der Verwaltung unabdingbar!</p> <p>Das Gesetz ist hierzu nachzubessern.</p>	
7.2	54/25	04	Neumeier	<p>Auch wenn im Gesetzestext ausdrücklich die Wahrung der Rechte der Kirchengemeinden (analog: der Nachbarschaftsräume und ihrer Leitungsorgane?) benannt sind, sind erhebliche Konfliktbereiche zwischen den Ebenen der Kirche zu erwarten, da die Verwaltungsleitungen gemäß der Vorlage von der Landeskirche angestellt sind und dort ihre Fachaufsicht verortet ist. Loyalitätskonflikte zu den örtlichen Leitungsgremien sind zu erwarten.</p> <p>Begründungen:</p> <p>Für eine gedeihliche Arbeit vor Ort muss vermieden werden, dass Verwaltungsleitungen als „verlängerter Arm der Kirchenleitung“ mit hauptamtlichen Funktionen vor Ort wahrgenommen werden. Die Kirchenleitung war mit dem Ziel angetreten, die neue Verwaltung „vom Nachbarschaftsraum aus zu denken“. Dies ist unbedingt zu gewährleisten und eine möglicherweise sogar stärkere Hierarchisierung der Kirche von oben her zu vermeiden. Dies würde dem Geist der Kirchenordnung widersprechen, selbst wenn es vom Buchstaben des Gesetzestext her gerade noch vereinbar wäre.</p>	VA (F); AGV, AKG, JuBEL, BA, FA, RA, RPAus, ThA
7.2	54/25	05	Neumeier	Die in der Drs insbesondere auf den Seiten 8-11 genannten Aufgaben der Verwaltungsleitungen in den NBR beschränken sich entgegen der ursprünglichen Ankündigungen auf Personal- und Finanzabwicklungen. Auch ist eine Vereinfachung der Verwaltung nicht hinreichend erkennbar.	VA (F); AGV, AKG, JuBEL,

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				<p>Eine Aufgabenkritik im erforderlichen Umfang ist nicht erkennbar. Nachbesserungen sind unabdingbar</p> <p>Begründungen:</p> <p>Es war bislang Konsens, dass die Neuordnung der Verwaltung deutlich mehr sein muss als eine Verlagerung von Aufgaben. Ebenfalls ist eine Digitalisierung der (zu vielen!) Verwaltungsvorgänge nicht annähernd ausreichend. Dem dienten zwei Anträge von mir im Herbst 2024, die als Aufträge an die KL weitergegeben worden waren und in der Drs 45/25 nur mit Ansätzen und nicht annähernd dem Antrag gemäß aufgegriffen wurden.</p> <p>Im selben Duktus ist in der hier vorliegenden Drs nicht erkennbar, wie und wo substantiell Aufgaben begrenzt und Abläufe im umfassenden Sinn vereinfacht werden. Als Beispiel wird das weiterhin auf zwei Ebenen vollzogene allgemeine Rechnungswesen angeführt (F.3 ganz oben auf Seite 10 der Drs): Weiterhin sollen Rechnungen, Belege, Zahlungen im Büro des NBR vorkontiert und im neuen DLZ Finanzen abgewickelt werden. Dies entspricht nicht den Ankündigungen und Erwartungen und dient weder einer schlanken noch einer basisnahen Verwaltung!</p> <p>Darüber hinaus sind auf den Seiten 8-11 lediglich Personal- und Finanzdinge als Aufgaben der VL in den NBR genannt, keine weiteren Verwaltungs-, Bau- und Gebäudefragen. Die vorliegende Drs verlagert damit ausschließlich Aufgaben der bisherigen Regionalverwaltungen in den NBR, entlastet aber die örtlichen Kirchenvorstände und Leitungsgremien mit ihren Vorsitzenden nicht. Dies war ausdrücklich anders angekündigt worden, so dass hier eine umfassende Nachbesserung erforderlich ist.</p>	BA, FA, RA, RPAus, ThA
7.2	54/25	12	Sauer	<p>In der Drs 54/25 wird auf Seite 74 dargestellt, dass die Einsparziele bis Ende 2030 erreicht sind. Die Personaleinsparungen belaufen sich dabei zu 28,8 VZÄ unbesetzte Stellen ab 1.1.26; 36,2 VZÄ aus Altersruhestandsversetzungen und 22,3 VZÄ aus Fluktuationen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wie sollen die restlichen 30,7 VZÄ abgebaut werden, um auf die genannte Abbauzahl von 117 VZÄ zu kommen? 2. Wie soll die Vielzahl an IT-Automatisierungs-Ideen (siehe Seite 80-127) bis 20230 umgesetzt werden (alleine 17 Systeme/Schnittstellen im Drs genannt). 	VA (F); AGV, AKG, JuBEL, BA, FA, RA, RPAus, ThA

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				<p>Begründungen:</p> <p>Das Thema Digitalisierung & vor allem Automatisierung ist primär unabhängig von der gewählten Aufbau-organisation, aber essentiell notwendigen für die geplanten Einsparungen.</p> <p>In Drs 54/25 wird bei den genannten 17 Systemen meist von perspektivischer Planung gesprochen, d.h. eine Realisierung vor 2030 wird es nicht geben. Drs 46/25 (Seite 40 & 41): „Einen groben Phasenplan und den aktuellsten Stand der Projektplanungen veröffentlichen wir regelmäßig auf digital.ekhn.de“ Dies ist nicht der Fall.</p>	
7.2	54/25	14	Sauer	<p>Änderung Regionalgesetz Artikel 2 Absatz 4: „Das Nähere zu Aufgaben und Ausstattung der gemeinsamen Gemeindebüros sowie der Verwaltungsleitungen ist durch Rechtsverordnung zu regeln.</p> <p>Begründungen:</p> <p>Die Ausstattung des gemeinsamen Gemeindebüros liegt in der Verantwortung des KV. Wieso soll hier eine Rechtsverordnung der Kirchenverwaltung geregelt werden? Hier wird in die Hoheit einer Körperschaft eingegriffen.</p>	VA (F); AGV, AKG, JuBEL, BA, FA, RA, RPAus, ThA
7.2	54/25	15	Sauer	<p>Rechtsverordnung zur Ausstattung des gemeinsamen Gemeindebüros und zur Einführung einer Verwaltungsleitung im Dekanat und in den NBR.</p> <p>1. §1 Absatz 2 Es ist ein Standort für das Gemeindebüro festzulegen, der technisch ausgerüstet und dauerhaft auf Stand gehalten wird.</p> <p>Wer ist hierfür zuständig (und trifft die Standortfestlegung)? Wer trägt die Kosten?</p> <p>Begründungen:</p> <p>Die Rechtsverordnung ist in diesen Fragen nicht präzise genug.</p>	VA (F); AGV, AKG, JuBEL, BA, FA, RA, RPAus, ThA
7.2	54/25	16	Sauer	Rechtsverordnung zur Ausstattung des gemeinsamen Gemeindebüros und zur Einführung einer Verwaltungsleitung im Dekanat und in den NBR.	VA (F); AGV, AKG, JuBEL,

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				<p>1. §4 Absatz 5 Die Verwaltungsleitungen sind Dienstvorgesetze aller Mitarbeitenden des Gemeindebüros.</p> <p>Gilt dies auch für ehrenamtlich tätige Mitarbeitende?</p> <p>Begründungen:</p> <p>Es gibt im Gemeindebüro Tätigkeiten (z.B. Vergabe & Kontrolle von Raumnutzungen), die durch ehrenamtliche MA erbracht werden.</p>	BA, FA, RA, RPAus, ThA
7.2	54/25	17	Sauer	<p>1. Wann ist die Überführung der Kassengemeinschaften in eine Geschäftskonto-Struktur je NBR geplant (Seite 7 und Prozessbeschreibung S. 110)?</p> <p>2. Welche Schritte sind dazu notwendig?</p> <p>3. Wie wird in einer solchen Überführung die Rechtsform „Arbeitsgemeinschaft“ berücksichtigt?</p> <p>4. Warum ist in dem Soll-Buchungsprozess von „Vorkontierung“ in den NBR die Rede (Seite 112), die Kontierung von Sonderfällen und die Liquiditätsprüfung jedoch wieder in dem DL Zentrum?</p> <p>Begründungen:</p> <p>Das Thema Abschaffung der Kassengemeinschaften ist bereits seit den Abschlussberichten der Doppik viral, aber außer einigen Lippenbekenntnissen wurde der Synode noch keine konkreten Umsetzungen genannt.</p>	VA (F); AGV, AKG, JuBEL, BA, FA, RA, RPAus, ThA
7.2	54/25	21	Tietze	<p>Artikel 4 § 10 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Bisher in den Nachbarschaftsräumen bestehende Arbeitsverhältnisse in den Gemeindesekretariaten sind in die Gemeinde zu überführen, die Trägerin des gemeinsamen Gemeindebüros ist.“</p> <p>Begründung:</p> <p>In Artikel 4 § 10 Satz 1 heißt es, dass die bisher in den Nachbarschaftsräumen bestehenden Arbeitsverhältnisse in den Gemeindesekretariaten in die Gemeindebüros zu überführen sind. Gemeindebüros sind keine Körperschaften und können keine Arbeitsverhältnisse eingehen. Das können nur die Gemeinden, die Trägerinnen eines gemeinsamen Gemeindebüros werden. Im Falle</p>	VA (F); AGV, AKG, JuBEL, BA, FA, RA, RPAus, ThA

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				<p>einer Fusion aller Gemeinden eines Nachbarschaftsraums zu einer Gemeinde geschieht dies durch die Fusion ohne weiteres. Im Falle der Bildung einer Gesamtkirche muss eine Überführung auf die Gesamtkirchengemeinde als Trägerin des gemeinsamen Gemeindebüros erfolgen, da die Ortskirchengemeinden keine Arbeitsverhältnisse begründen können. Im Falle der Arbeitsgemeinschaft muss ggf. eine Überführung auf die Gemeinde erfolgen, die in der Satzung als Trägerin des gemeinsamen Gemeindebüros bestimmt wird.</p> <p>Ausführlicher wäre wie folgt zu formulieren:</p> <p>„Bisher in den Nachbarschaftsräumen bestehende Arbeitsverhältnisse in den Gemeindesekretariaten sind, soweit sie nicht durch Fusion auf die einzige Gemeinde im Nachbarschaftsraum übergehen, auf die Gesamtkirchengemeinde und im Falle einer Arbeitsgemeinschaft auf die Gemeinde zu überführen, die in der Satzung der Arbeitsgemeinschaft als Trägerin des gemeinsamen Gemeindebüros bestimmt wird.“</p> <p>Die bisherige Formulierung zeigt zwar das Ziel, nicht aber den richtigen Weg.</p>	
7.2	54/25	23	Wahl	<p>Im Entwurf des neuen Verwaltungsgesetz steht auf seine Seite 23:</p> <p>„Doppelstrukturen zur Geschäftsführung der GÜT werden nicht aufgebaut. Verwaltungsleitungen können daher nur dort eingesetzt werden, wo alle Kindertagesstätten an eine GÜT übergeben wurden. Ca. 100 Kindertagesstätten müssten folglich noch an die GÜT übergeben werden.“</p> <p>Eine Sperrfrist für die Einsetzung einer Verwaltungsleitung bei Kita-Trägerschaft ist zu streichen. Mindestens im Übergang muss für Kirchenvorstände, die ihre Kitas noch nicht einer GÜT übergeben haben, die Möglichkeit bestehen, dass Verantwortliche des KV oder ein entsprechender KV-Ausschuss die Verwaltungsaufgaben des Trägers mit Hilfe der Kita-Leitung und den zustehenden Sekretariatsstunden übernehmen und eine Verwaltungsleitung die restlichen Verwaltungsaufgaben im NBR übertragen bekommt, bzw. die Aufgaben im NBR übernehmen kann.</p>	VA (F); AGV, AKG, JuBEL, BA, FA, RA, RPAus, ThA
7.2	54/25	24	Waldschmidt	<p>Die Kirchenleitung wird beauftragt, im Rahmen von QT5 verbleibende Klärungsbedarfe in vier zentralen Handlungsfeldern aufzuarbeiten und der Kirchensynode in der Frühjahrsynode 2026 einen strukturierten und belastbaren Klärungsbericht vorzulegen.</p>	VA (F); AGV, AKG, JuBEL, BA, FA, RA, RPAus, ThA

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				<p>Erstens ist darzustellen, wie die für die Einsparziele von QT5 zentrale Digitalisierung in der zur Verfügung stehenden Zeit tatsächlich umgesetzt werden kann. Die Kirchenleitung legt hierzu eine realistische Zeit- und Umsetzungsplanung vor, die deutlich macht, welche digitalen Systeme und Prozessdigitalisierungen Voraussetzung für die angestrebten Einsparungen sind, in welcher Reihenfolge und mit welchen Ressourcen ihre Einführung erfolgen soll und wie die Mitarbeitenden in Nachbarschaftsräumen, Dekanaten und überregionaler Verwaltung befähigt und geschult werden. Zudem ist aufzuzeigen, wie Verzögerungen im Digitalisierungsprozess aufgefangen werden können, um Handlungsfähigkeit und Fristeneinhaltung dauerhaft zu gewährleisten.</p> <p>Zweitens wird erwartet, dass die Kirchenleitung ein Konzept (inkl. Zeitschiene) für einen geordneten und funktionssicheren Übergang von den bestehenden Regionalverwaltungen zu den künftigen Strukturen vorlegt. Darin ist darzustellen, wie die alten und neuen Systeme so aufeinander abgestimmt werden, dass weder Doppelstrukturen entstehen noch Aufgaben zwischen den Zuständigkeiten verloren gehen.</p> <p>Drittens bedarf es einer umfassenden Darstellung zur Zukunft der Mitarbeitenden in den Regional- und Dekanatsverwaltungen. Dabei ist offenzulegen, welche Stellen und Aufgabenprofile durch QT5 konkret entfallen oder gefährdet sind und wie die Übergänge für betroffene Mitarbeitende verantwortlich gestaltet werden können. Erwartet wird eine Beschreibung möglicher Überleitungen in Nachbarschaftsräume, Dienstleistungszentren oder ein künftiges Kompetenzzentrum sowie die Darstellung notwendiger Qualifizierungsmaßnahmen, evtl. sozialverträglicher Lösungen und transparenter Perspektiven für Mitarbeitende in unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen - besonders mit Blick auf die Regionalverwaltungen als regionaler Arbeitgeber.</p> <p>Viertens bedarf es einer Klärung der zukünftigen Rolle und organisatorischen Verortung der GüT-Geschäftsführungen. Da die GüTs wesentliche Trägerstrukturen der regionalen Arbeit sind und in engem Austausch mit den Dekanaten stehen, besteht die Sorge, dass sie durch die Einrichtung eines Kompetenzzentrums Kindertagesstätten oder die Entwicklung weiterer DLZ-Strukturen aus ihren regionalen Bezügen herausgelöst und in zentrale Einheiten überführt werden könnten. Die Kirchenleitung wird daher aufgefordert, darzustellen, wie die Verbindung der GüTs zu den Regionen und zu den Dekanaten erhalten, gestärkt oder verändert werden soll, um weiterhin als Kirche in der Region sichtbar zu bleiben. Des Weiteren ist zu klären welche Verantwortungsstrukturen künftig gelten sollen und wie die Aufgabe der regional vernetzten</p>	

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				<p>Steuerung und Begleitung der Kitas weiterhin gewährleistet wird. Dabei ist darzulegen, inwiefern GüTs künftig Teil regionaler Verantwortung bleiben oder in eine überregionale Struktur integriert werden sollen – und welche Folgen dies für die Dekanate und für die praktische Zusammenarbeit mit Kommunen und Trägern hätte.</p> <p>Begründung:</p> <p>QT5 markiert einen tiefen strukturellen Umbau der kirchlichen Verwaltung. Während Zielbilder und Einsparlogiken beschrieben sind, bleiben die Folgen für die Mitarbeitenden, die digitale Machbarkeit der Einsparannahmen, die Übergangsorganisation sowie die zukünftige Rolle der GüTs bislang offen. Eine verantwortbare synodale Entscheidung erfordert jedoch Klarheit in diesen vier Handlungsfeldern, um Funktionsfähigkeit, Transparenz und Verlässlichkeit in der gesamten Transformationsphase zu sichern – und um die regionale kirchliche Präsenz, zu der die GüTs wesentlich beitragen, nicht ungewollt zu schwächen.</p>	
7.2	54/25	25	Bachler	<p>Der vorliegende Gesetzentwurf wird so überarbeitet, dass die bisher bestehenden Regionalverwaltungen nicht abgeschafft, sondern zu modernen regionalen Kompetenzzentren weiterentwickelt werden. Die Regionalverwaltungen werden organisatorisch verschlankt, fachlich gestärkt und mit einheitlichen landeskirchlichen Standards ausgestattet. Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> o verbindliche digitale Prozesse und Fachverfahren, o zentrale Vorgaben zu Haushalts- und Personalprozessen, o klare Qualitätsstandards, o einheitliche Verfahrensrichtlinien, o zentrale IT- und Rechtsunterstützung. <p>Die Kirchenverwaltung wird beauftragt, bis Frühjahr / Herbst 2026 ein Konzept zur Modernisierung, Professionalisierung und Digitalisierung der Regionalverwaltungen vorzulegen.</p>	VA (F); AGV, AKG, JuBEL, BA, FA, RA, RPAus, ThA

			<p>Begründung:</p> <p>Modernisierung der Regionalverwaltungen statt vollständiger Zentralisierung</p> <p>Der Änderungsantrag verfolgt das Ziel, die dringend notwendige Professionalisierung und Standardisierung der kirchlichen Verwaltung umzusetzen, ohne die regionalen Gestaltungsspielräume einzuschränken oder wertvolle Kompetenz in den Regionen zu verlieren.</p> <p>1. Professionalisierung ist notwendig – aber muss nicht zentralistisch erfolgen</p> <p>Ehrenamtliche haben über Jahre Verwaltungsaufgaben getragen, die zunehmend komplex geworden sind. Professionalisierung und einheitliche Standards sind daher zwingend erforderlich.</p> <p>Der vorliegende Entwurf setzt Professionalisierung jedoch fast vollständig mit Zentralisierung gleich. Dies schafft Distanz und reduziert regionale Einflussmöglichkeiten erheblich.</p> <p>2. Regionalverwaltungen verfügen über wertvolles Know-how</p> <p>In den bestehenden Regionalverwaltungen arbeiten qualifizierte Fachkräfte mit langjähriger Erfahrung, lokaler Kenntnis und gewachsenen Beziehungen zu Gemeinden und Ehrenamtlichen. Dieses Wissen ist nicht übertragbar und würde durch eine vollständige Zentralisierung verloren gehen. Eine Modernisierung der Regionalverwaltungen baut auf vorhandene Strukturen und Kompetenz auf.</p> <p>3. Modernisierte Regionalverwaltungen verbinden Effizienz und Nähe</p> <p>Ein reformiertes Regionalmodell ermöglicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • digitale Prozesse unter zentralen Standards • hochwertige Fachlichkeit • einheitliche Qualität • Effizienzgewinne durch Prozessharmonisierung • regionale Flexibilität und ortsnahe Entscheidungen • bessere Einbindung des Ehrenamts <p>Es schafft ein optimales Gleichgewicht zwischen zentraler Qualitätssicherung und regionaler Gestaltungsfähigkeit.</p>	
--	--	--	---	--

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				<p>4. Ehrenamt bleibt eingebunden und verliert nicht seine Gestaltungsräume. Ehrenamtliche identifizieren sich mit ihrer Region. Sie wollen gestalten, nicht nur umsetzen. Ein rein zentralisiertes Modell nimmt ihnen diese Räume. Modernisierte Regionalverwaltungen bieten professionelle Unterstützung, ohne die Beteiligung örtlicher Akteur*innen zu beschneiden.</p> <p>5. Finanzielle und organisatorische Risiken werden minimiert</p> <p>Die vollständige Zentralisierung würde erhebliche Übergangs- und Personalkosten verursachen und birgt ein hohes strukturelles Risiko, das im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht umfassend dargestellt wird. Ein möglicher Worst-Case – etwa unbesetzte Schlüsselstellen, Überlastung der zentralen Verwaltung, oder IT-Engpässen – wird nicht einmal berücksichtigt. Gerade angesichts des Fachkräftemangels ist das ein kritisches Versäumnis. Im Gegensatz dazu ist die Modernisierung der bestehenden Regionalverwaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schneller umsetzbar, weil vorhandene Strukturen und Know-how genutzt werden, • günstiger, weil keine umfassenden Neuaufbauten nötig sind, • stabiler, weil gewachsene Beziehungen und regionale Kompetenz erhalten bleiben, • risikoärmer, weil die Komplexität der Umstellung deutlich geringer ausfällt, • planbarer, weil der laufende Betrieb nicht großflächig unterbrochen oder verlagert werden muss. 	
7.2	54/25	26	Kamlah	Die Zuweisung von Verwaltungsleitungen, Verwaltungsfachkräften und Verwaltungskräften an die Dekanate ist auf der Basis einer vollständigen Erfassung der Verwaltungsaufgaben eines Dekanates zu berechnen. §48 DSO ist entsprechend anzupassen.	VA (F); AGV, AKG, JuBEL, BA, FA, RA, RPAus, ThA
7.2	54/25	27	Ebert	<p>Zur sprachlichen Vereinfachung sollte der Begriff „Dienstleistungszentrum“ ersetzt werden durch „Fachzentrum“ oder „Servicezentrum“.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Verkürzung von Begriffen und damit die Vereinfachung der Sprache in Gesetzen wird aus verschiedenen Gründen vorangetrieben, wie der Erhöhung der Klarheit und Verständlichkeit, um</p>	VA (F); AGV, AKG, JuBEL, BA, FA, RA, RPAus, ThA

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				<p>eine breitere Zugänglichkeit für alle zu gewährleisten. Weitere Gründe sind die Steigerung der Effizienz, da einfache Texte schneller zu verarbeiten sind, sowie die Stärkung des Vertrauens durch transparenten und direkten Sprachgebrauch.</p>	
7.2	54/25	28	Hepp	<p>In Artikel 2 (Änderung des Regionalgesetzes) wird folgendes angefügt:</p> <p>3. In § 2d Abs. 1 werden die Worte „oder bilden eine Arbeitsgemeinschaft mit einem geschäfts-führenden Ausschuss, der in wesentlichen gemeinsamen Angelegenheiten von Personal, Gebäu-den und Verwaltung anstelle der Kirchenvorstände für die Kirchengemeinden entscheidet und diese insoweit auch im Rechtsverkehr vertritt.“ gestrichen.</p> <p>4. Die § 4-8 werden gestrichen.</p> <p>5. Die bestehenden Arbeitsgemeinschaften werden zum 1.1.2033 in Gesamtkirchengemeinden überführt, soweit die der Arbeitsgemeinschaft angehörigen Kirchengemeinden nicht bis spätestens zum 1.1.2033 rechtskräftig zu einer Kirchengemeinde fusioniert sind.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Rechtsform der Arbeitsgemeinschaft sorgt für eine höhere Belastung insbesondere für Ehrenamtliche und einen erhöhten Zeitaufwand für alle Beteiligten. Um den bisherigen Arbeitsgemeinschaften einen geordneten Übergang zu ermöglichen, wird ihnen die Gelegenheit eingeräumt, innerhalb eines angemessenen Zeitraums – bis zum 31.12.2032 – den Übergang zur Gesamtkirchengemeinde oder zu einer insgesamt fusionierten Gemeinde zu bewältigen.</p>	VA (F); AGV, AKG, JuBEL, BA, FA, RA, RPAus, ThA
7.2	54/25	29	Diehl	<p>Die arbeitsrechtliche Fach- und Dienstaufsicht der Verwaltungsleitungen im Dekanat liegt bei den Dekan*innen auf Dekanatsebene. Ob in diesem Sinne die Fach- und Dienstaufsicht bei den Vorsitzenden der Dekanatssynodalvorstände liegen soll, ist bis zur zweiten Lesung zu prüfen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Erfolgt im Plenum.</p>	VA (F); AGV, AKG, JuBEL, BA, FA, RA, RPAus, ThA

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
7.2	54/25	30	Oppermann	<p>Die Synode möge beschließen:</p> <p>Die Präambel zum Kirchverwaltungsgesetz nicht zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>In der Präambel ist die grundsätzliche Haltung der Verwaltungsebenen der EKHN beschrieben und festgehalten. Gerade der Dienstcharakter sollte festgehalten werden.</p>	VA (F); AGV, AKG, JuBEL, BA, FA, RA, RPAus, ThA
7.2	54/25	31	Hille	<p>Der Entwurf zu QT5 ist hinsichtlich der Verwaltungsleitungen so zu überarbeiten, dass folgende Struktur deutlich wird:</p> <p>Die Kirchenverwaltung gibt neben der Rechtsaufsicht in der Regel Anleitungen zur fachlichen und sachlichen Richtigkeit des Verwaltungshandelns. Im Konfliktfall liegt die Entscheidungsgewalt aber bei demjenigen leitenden Gremium, auf dessen Ebene die Tätigkeit der Verwaltungsleitung angesiedelt ist.</p> <p>Begründung:</p> <p>Im Rahmen der dringend notwendigen Verwaltungsentwicklung und Entlastung der Ehren- und Hauptamtlichen vor Ort besteht eine zentrale Angst darin, dass mit der Arbeit auch die Macht über die von den jeweiligen Leitungsgremien verantworteten Tätigkeiten zunehmen zentralisiert wird und an die Verwaltung übergeht.</p> <p>Um diese Angst auszuräumen, ist keine völlige Tätigkeitslosigkeit der zentralen Ebene notwendig. Es reicht aus, den Dekanaten und Nachbarschaftsräumen im Grenzfall die Kontrolle einzuräumen. So wäre sichergestellt, dass zwar der fachliche Informationsfluss im operativen Geschäft gewährleistet ist, ohne dass das Gefühl von Machtlosigkeit auf der dezentralen Ebene aufkommen muss.</p>	VA (F); AGV, AKG, JuBEL, BA, FA, RA, RPAus, ThA
7.5	57/25	34	Peiper	<p>Die Kirchensynode möge beschließen, dass folgende Elemente in den jeweiligen Dienstordnungen verpflichtend verankert werden.</p> <p>1. Eine ausdrückliche Verpflichtung auf das christliche Profil der Einrichtung,</p>	KL (Material)

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				<p>2. Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen im Bereich christlich-religiöser Bildung sowie des evangelischen Profils,</p> <p>3. Die Einbindung eines Mitglieds des Hauptamtlichen Verkündigungsteams des zuständigen Nachbarschaftsraums oder Dekanats in konzeptionelle Prozesse.</p> <p>Begründung:</p> <p>Diese Maßnahmen tragen dazu bei, dass die theologische Orientierung und die evangelische Profilbildung nicht dem Zufall überlassen, sondern strukturell verankert werden. Dies gilt vor allem für Arbeitsverhältnisse im pädagogischen Dienst in der KiTa Arbeit.</p>	
8.1	59/25	06	Neumeier	<p>Im Rahmen der notwendigen weiteren Einsparungen über die bisherigen 140 Mio Euro hinaus sind für Gemeinden, Nachbarschaftsräume und Dekanate die aufgrund des Mitgliederrückgangs entstehenden Rückgänge bei den Zuweisungen in die Gesamtdarstellung einzuberechnen. Von darüber hinaus gehenden Kürzungen ist so lange abzusehen, bis die anderen Ebenen und Einrichtungen der EKHN vergleichbare zusätzliche Einsparungen erbracht haben.</p> <p>Begründungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemäß dem „Denken vom Nachbarschaftsraum“ aus ist alles dafür zu tun, dass die EKHN als Kirche vor Ort arbeits- und gestaltungsfähig bleibt – trotz und mit den Einsparungen beim Personal, bei Gebäuden und Finanzen und trotz der größer werdenden zu betreuenden Räume. Wenn dies nicht gewährleistet ist, wird der „Ast, auf dem wir sitzen“ zum Schaden aller abgesägt. - Zur Erläuterung der Grundüberlegung: Das Zuweisungssystem der EKHN für die Kirche vor Ort bis einschließlich zur Dekanatsebene basiert auf den Mitgliederzahlen. Wenn diese zurückgehen, gehen auch die Zuweisungen zurück. Dies geschieht weitestgehend automatisch. Für alle anderen Ebenen, Einrichtungen, Verwaltung etc. muss hingegen gezielt ein Rückgang der Zuweisungen gesteuert werden. Dies muss erfolgen. Bei der Gesamtbetrachtung der erbrachten Einsparungen müssen die vorbenannten sowieso-Einsparungen von Zuweisungen an die Kirche vor Ort einberechnet werden. Sollte dies nicht im Blick sein, würde in Gemeinden und Nachbarschaftsräumen sowie Dekanaten doppelt zum Sparen angesetzt werden. 	KL (Material)

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
17.1	71/25	DA	Dek. Kronberg	[Dekanatsantrag des Dekanats Kronberg: Refinanzierung Kirchenmusik] [Wortlaut: s. Drs. 71/25]	KL (Material)
17.2	72/25	DA	Dek. Kronberg	[Dekanatsantrag des Dekanats Kronberg: Umstrukturierung mittl. Verwaltungsebene/QT5] [Wortlaut: s. Drs. 72/25]	VA (F); AGV, AKG, JuBEL, BA, FA, RA, RPAus, ThA
17.5	80/25	DA	Dek. An der Dill	[Dekanatsantrag des Dekanats An der Dill: Versammlungsflächen] [Wortlaut: s. Drs. 80/25]	KL (Material)

5. Überwiesene Gesetzesvorlagen, zur weiteren Beratung nach der ersten Lesung

zu TOP	Drs.-Nr.	Gesetz	überwiesen an
7.2	54/25	Verwaltungsneuordnungsgesetz [Wortlaut s. Drucksache]	VA (F); AGV, AKG, JuBEL, BA, FA, RA, RPAus, ThA